

pflichtet, und nur da greift eine Ausnahme Platz, wo an einem Vermögen ein Nießbrauch besteht, in welchem Falle der Nießungsberechtigte als steuerpflichtig erklärt ist. Diese Ordnung der Verhältnisse lehnt sich offenbar an die Bestimmung von Art. 59 Abs. 1 der Schaffhauser Verfassung an: Die Steuerpflichtigen haben im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden „Hilfsmittel an die Staats- und Gemeindefasten beizutragen.“ Es widerspricht nun gewiß dem Wortlaut des Art. 5 des Staatssteuergesetzes und damit auch der erwähnten Verfassungsbestimmung, daß jemand mit einer Vermögenssteuer belegt werde, der nicht entweder Eigentümer oder Nießbraucher dieses Vermögens ist, und es können deshalb die Sparguthaben der Kinder Forster schlechterdings nicht als Bestandteil des Vermögens bezw. des Nachlasses ihres Vaters zur Steuer herangezogen werden. Ob nach den Vorschriften über die Inventur und Teilung eines Nachlasses solches Vermögen ebenfalls in das Inventar aufzunehmen sei, ist dem gegenüber gleichgültig, und es braucht auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Vernehmlassung des Regierungsrates von Schaffhausen nicht eingetreten zu werden. Auch ist es für den vorliegenden Fall unerheblich, daß in anderer Beziehung, nämlich bei der Frage der Steuerbefreiung, nach Art. 68 der Vollziehungsverordnung zum Staatssteuergesetz, das Vermögen der sämtlichen Glieder einer Familie als ein einheitliches betrachtet werden mag. Ebenjowenig sind die übrigen Einwendungen des Regierungsrates stichhaltig. Die Erschwerung der Steueranlage und die Gefahr der Steuerverheimlichung bezw. der Umgehung der Vorschriften über die Progression, die mit einem andern als dem bisher befolgten Verfahren verbunden sein sollen, vermögen selbstverständlich ein Abgehen von den gesetzlichen Vorschriften über die Grundlagen der Steuerpflicht nicht zu rechtfertigen. Mag sodann immerhin in andern Kantonen im Sinne der Auffassung des Regierungsrates verfahren werden, so ist einmal nicht dargethan, daß in den betreffenden Kantonen die nämlichen Vorschriften über Steuerpflicht bestehen, und zudem wird eine offenbar gesetzwidrige Praxis nicht dadurch zu einer gesetzmäßigen, daß sie anderswo anstandslos geduldet wird. Gleichgültig ist endlich auch, ob die von den Rekurrenten verlangte

Berechnungsart der Nachsteuer eine größere oder eine geringere Differenz gegenüber der von den schaffhausenschen Steuerbehörden angewendeten ergebe, da die Rekurrenten unter allen Umständen ein Recht darauf haben, daß die Steuer formell richtig berechnet und aufgelegt werde.

2. Es muß somit der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen, weil er sich mit dem klaren Wortlaut des schaffhausenschen Staatssteuergesetzes nicht verträgt, aufgehoben und der Regierungsrat eingeladen werden, dafür zu sorgen, daß die Steuernachrechnung unter Absonderung der Sparguthaben der Rekurrenten von dem elterlichen Nachlaß vorgenommen werde. Auf die weitere Frage, ob dabei den Rekurrenten ebenfalls ein Anspruch auf das Existenzminimum zustehe und ob sie nur zur Nachsteuer und nicht auch zur Entrichtung einer Steuerbuße verpflichtet seien, ist zur Zeit nicht einzutreten, da ein definitiver Entscheid einer kantonalen Behörde in dieser Richtung noch nicht vorliegt. Es ist übrigens klar, daß das Bundesgericht auch in dieser Hinsicht lediglich prüfen könnte, ob ein kantonaler Entscheid mit dem klaren Texte des Gesetzes im Widerspruch stehe und daß, so bald dies nicht der Fall wäre, von vornherein ein staatsrechtlicher Rekurs aussichtslos wäre.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt und den Rekurrenten ihr Antrag zugesprochen.

6. Urteil vom 23. März 1898  
in Sachen Brändli.

*Auslegung des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.*

A. In einer Eingabe an das Bundesgericht vom 7. Februar 1898 bringt Notar A. Brändli vor: Er habe als Cessionar des Josef Bucher in Weßsteden den Rudolf Hunziker in Gränichen, der im Jahre 1881 in Konkurs gefallen sei, für eine durch

Konkursverlustschein ausgewiesene Forderung von 1109 Fr. betrieben, nachdem dem Schuldner in Folge Todes seiner Mutter ein mit einem Nießbrauch belastetes Erbe angefallen sei. Der Schuldner habe Rechtsvorschlag erhoben, woraufhin der Gläubiger beim Gerichtspräsidentium Aarau um Rechtsöffnung nachgesucht habe. Diese sei ihm verweigert worden, weil der Schuldner das Vorhandensein neuen Vermögens bestreite und deshalb zuerst diese Frage in einem besonderen Verfahren klargestellt werden müsse. Dieselbe Ansicht habe das aargauische Obergericht in seinem Entscheid vom 22. Januar 1898 vertreten, unter Hinweis auf Art. 265 Absatz 2 des eidgenössischen Betreibungsgesetzes. Diese Gesetzesbestimmung finde nun aber nur Anwendung, wenn es sich um eine Betreibung auf Konkurs handle. Hunziker unterliege aber der Betreibung auf Pfändung, und für diesen Fall seien die Art. 88 ff. des erwähnten Gesetzes maßgebend, wo angegeben sei, wie in diesen Fällen neues Vermögen zu eruiieren sei. In dem obergerichtlichen Entscheid liege eine Rechtsverweigerung im allgemeinen und eine unrichtige Anwendung des Betreibungsgesetzes, weshalb das Begehren gestellt werde, es sei derselbe aufzuheben und das Obergericht einzuladen, die Frage zu entscheiden, ob im Sinne des Art. 80 ff. B.-G. dem Rekurrenten die Rechtsöffnung zu bewilligen sei, unter Kostenfolge.

B. Die Beschwerde war an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts adressiert. Immerhin war darin bemerkt, daß dieselbe eventuell als staatsrechtlicher Rekurs zu behandeln sei. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer trat laut Entscheid vom 1. März 1898 auf die Sache wegen Inkompetenz nicht ein. Die zweite Abteilung des Bundesgerichts zieht in Erwägung:

Der Rekurs stützt sich darauf, daß Art. 265 Absatz 2 des eidgenössischen Betreibungsgesetzes durch das aargauische Obergericht unrichtig angewendet worden sei. Ob die Auslegung, die einer prozessualischen Bestimmung des erwähnten Bundesgesetzes durch eine kantonale Gerichtsbehörde gegeben worden ist, richtig sei oder nicht hat nun das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht nachzuprüfen. Sondern es kann sich im staatsrechtlichen Rekursverfahren nur fragen, ob verfassungsmäßige Grundsätze

verletzt worden seien, bezw. im konkreten Falle, ob in dem angefochtenen Entscheide eine mit dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz nicht vereinbare Rechtsverweigerung liege. Hieron kann jedoch keine Rede sein. Denn wenn das aargauische Obergericht die Zulässigkeit einer auf einen Konkursverlustschein sich stützenden Betreibung auch dann von dem Nachweis abhängig macht, daß der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen sei, wenn dieser der Betreibung auf Pfändung unterliegt, so steht diese Auffassung mit dem Text des Gesetzes durchaus nicht im Widerspruch. Eher erschiene ein gegenteiliger Entscheid von diesem Gesichtspunkte aus anfechtbar, da der Wortlaut des Gesetzes durchaus keinen Anhalt dafür bietet, daß Art. 265 Absatz 2 nur Anwendung finde bei der Betreibung auf Konkurs.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## II. Gleichheit vor dem Gesetze.

### Egalité devant la loi.

#### 7. Arrêt du 26 janvier 1898, dans la cause Cottet.

Tribunal des prud'hommes. — Jugement arbitraire.

A. — Par convention du 25 juillet 1897, Félix Cottet, aubergiste à Monniaz, commune de Jussy (Genève), a chargé un sieur Joseph Beaud, entrepreneur à Thonon, de la construction d'un bâtiment à Saint-Cergues (Haute-Savoie). Outre diverses stipulations relatives aux conditions techniques du travail à exécuter, cette convention portait que la rémunération due à l'entrepreneur serait de 4 fr. par mètre cube, payable la moitié après la pose de chaque poutraison et le solde après l'achèvement de la construction, sous réserve d'une somme de 150 fr. que Cottet était autorisé à retenir